

Linz, Dezember 2025

Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025

Sehr geehrteR AbgeordneteR des Oberösterreichischen Landtags!

Die Sozialplattform Oberösterreich hat sich bereits im September 2025 über eine Stellungnahme zur Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle eingebracht. Als Netzwerk von 46 Sozialorganisationen, deren Tätigkeitsfelder (z.B. Wohnungslosenhilfe, Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen, Schuldenberatung, Arbeitsmarktintegration von benachteiligten Arbeitslosen) wesentliche Anknüpfungspunkte zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz haben, kennen wir den Vollzug der Sozialhilfe-Gesetzgebung mit ihren vielfältigen Auswirkungen auf die Betroffenen. Mit diesem Brief weisen wir auf die Folgewirkungen der Gesetzesänderungen hin, die Sie als AbgeordneteR des Oberösterreichischen Landtags in der nächsten Sitzung zum Beschluss vorgelegt bekommen. Wir regen eine **Evaluierung der Folgewirkungen und -kosten** der mit der Novelle umgesetzten Änderungen an.

Unsere Einschätzung bezüglich der Wirkungen der Novelle haben wir in unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf bereits ausführlich formuliert, möchten sie aber kurz zusammenfassen:

- Bereits jetzt gibt es zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden Unterschiede im Vollzug. Mehrere Änderungen im Gesetzestext betreffen die Verwendung von Begriffen, deren Inhalt und Reichweite nicht klar definiert ist, wie etwa „*zielstrebig verfolgt*“ oder „*Beseitigung von Umständen*“. Diese **Formulierungen eröffnen für die Bezirksverwaltungsbehörden größere Auslegungsspielräume** und schaffen stärkere Unsicherheiten bezüglich der Erwartungen an das Verhalten der Sozialhilfe-Beziehenden. Diese Begriffe führen zu einer weiteren Divergenz in der behördlichen Vollzugspraxis.
- Die Verwendung von Begriffen, deren Inhalt und Reichweite nicht klar definiert ist, hat auch deshalb Gewicht, da mit der Novelle **strenge Sanktionierungen** ermöglicht werden: Zukünftig kann durch drei (!) – von der Behörde als solche angesehene – Fehler oder Versäumnisse der Zugang zur letzten existentiellen Leistung und teilweise auch zur Krankenversicherung verloren gehen. Dies hat **armutsverschärfende Effekte** bei einer bereits in der grundlegenden Ausgestaltung nicht armutsfesten Leistung für Menschen in existentiellen Notlagen.
- Wir möchten an dieser Stelle besonderes Augenmerk auf die Probleme bei der **Deckung der Wohnkosten im Falle von Sanktionen** legen: Erfahrungswerte zeigen, dass bei den Klient:innen ein hoher Anteil der Sozialhilfe-Leistung für die Sicherung des Wohnraums aufgewendet wird. Daraus folgt, dass tiefgreifendere Kürzungen demnach bei den betroffenen Personen häufiger zu **Problemen bei der Wohnraumsicherung** führen. Von der Wohnungslosenhilfe Oberösterreich geleistete **Delegierungspräventions-**/

Wohnungssicherungsarbeit wird durch die geplanten Gesetzesänderungen **massiv erschwert**.

- 2024 standen ca. 34,4% der Beziehenden im Jahresdurchschnitt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung (siehe Zahlen zum Sozialhilfebezug auf der letzten Seite). Wir möchten auch auf mehrere Problematiken der Novelle für diese Gruppe hinweisen:
 - Erwerbstätige Sozialhilfe-Beziehende in Teilzeit oder mit zu geringerem Einkommen können zukünftig von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Jobsuche verpflichtet werden. Es **senkt für (potentielle) Arbeitgeber:innen die Attraktivität einer Beschäftigung von Sozialhilfe-Bezieher:innen**, wenn diese während eines aufrechten Dienstverhältnisses gefordert sind, beständig anderweitige Arbeitsstellen zu suchen.
 - Aktivitäten zur Arbeitssuche müssen weiterhin dem **Arbeitsmarktservice** als auch den **Bezirksverwaltungsbehörden** nachgewiesen werden. Diese **ineffiziente Doppelgleisigkeit** – so zeigt die Praxis – führt immer wieder dazu, dass Arbeitssuchende unterschiedliche bzw. teilweise sogar widersprüchliche Anforderungen erfüllen müssen (z.B. hinsichtlich der Anzahl der vorzulegenden Bewerbungen sowie etwa hinsichtlich einer Priorisierung von Arbeitssuche oder eines Deutschkurses).
 - Besonders kritisch erachten wir dies in jener Regelung, die laut Medienbericht der OÖN Online vom 23.10.25 in einer der (Fach-)Öffentlichkeit nicht zugänglichen Regierungsvorlage enthalten sein soll. Diese Neuerung im Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (OÖ. SOHAG) soll vorsehen, dass arbeitsfähigen Antragstellenden **nur 50% der Leistungen zustehen**, bis sie aktive Schritte zur Integration in den Arbeitsmarkt „*glaublich*“ machen können. Diese Art von **„Vorschuss-Sanktion“ bei der Zuerkennung von sozialen Leistungen** lehnen wir als Systembruch im Umgang mit von sozialen Notlagen betroffenen Menschen ab.

Viele unserer 46 Mitgliedsorganisationen, die mit Sozialhilfe-Beziehenden als Klient:innen arbeiten, wissen, dass bereits jetzt hoher Druck auf den Menschen lastet, keine Fehler zu machen und Versäumnisse zu verursachen. Und sie wissen auch, wie dies Bezieher:innen in hohem Maße belastet. Denn bereits mit den aktuell gültigen Regelungen zu Bemühungspflichten, Mitwirkungsaufträgen und Nachweisnotwendigkeiten **wird die Sozialhilfe-Leistung als letzte Existenzsicherung laufend in Frage gestellt**.

Folgende **Beispiele der Praxis** unserer Mitgliedsorganisationen zeigen bestehende Problematiken, die durch die Novelle verschärft werden, auf:

- Ein knapp 50-Jähriger, kürzlich an Krebs Erkrankter muss regelmäßig ein rund 70 km entferntes Krankenhaus zur Behandlung aufsuchen. In dieser Situation muss er der Bezirksverwaltungsbehörde zusätzlich Bewerbungsaktivitäten nachweisen, da er grundsätzlich als arbeitsfähig betrachtet wird. Er erhält in der Zeit seiner Krebsbehandlung auch eine Sanktion der Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund von Versäumnissen bei der Arbeitssuche. Unter erheblichem Druck bemüht sich der Klient dennoch um eine Arbeitsstelle, verliert diese jedoch im Probemonat, da er u.a. wegen gesundheitlicher Beschwerden während seiner Krebsbehandlung in Krankenstand gehen muss. Beim Klienten liegt eine diagnostizierte mittelgradige depressive Episode vor, die sich durch die finanziell existenzbedrohende Situation erheblich verschlechtert hat.
- Ein 64-jähriger Klient eines Trägers der Oö. Wohnungslosenhilfe, dessen letzte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mehrere Jahrzehnte zurück liegt, muss nach Beantragung der Sozialhilfe im Herbst 2025 nun monatlich Bewerbungen vorlegen, sonst drohen Sozialhilfe-Kürzungen. Dies schafft er aufgrund seiner mangelnden digitalen Kompetenzen und aufgrund eines fehlenden PCs/ Laptops nur mit Unterstützung einer Sozialorganisation. Bereits jetzt hat er Rückstände bei seinen Wohnkosten. Werden ihm wegen Versäumnissen im Bewerbungsverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörde Sanktionen auferlegt, werden sie durch das novellierte Oö. SOHAG noch tiefgreifender und die Abwendung der Wohnungslosigkeit noch schwieriger.
- Eine 60-Jährige leidet nach einer Covid-Erkrankung an gesundheitlichen Problemen. Mit einer Invalidität von 50 % ist sie seit drei Jahren beim AMS gemeldet und bezog ergänzend Sozialhilfe, die nun eingestellt wurde: Obwohl sie sich verständlich auf Deutsch unterhalten kann, wurde ihr Sprachlevel von offizieller Stelle zuletzt nur als „Alpha“ eingestuft. Die Vorgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, einen Deutschkurs zu absolvieren, konnte sie aus gesundheitlichen Gründen nicht erfüllen – auch da sie krankheitsbedingt viele Fehlzeiten hatte. Dies führte schlussendlich zur Streichung der Sozialhilfe. Die Klientin kann nun ein psychiatrisches Attest vorweisen, das bestätigt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keinen Deutschkurs besuchen kann, und sie hat erneut um Sozialhilfe angesucht. Für die Bescheiderstellung hat die Behörde bis zu 3 Monaten Zeit. Parallel läuft ein Antrag auf Invaliditätspension. Doch die Zeit ohne Unterstützung dauert bereits Monate und die Zahlungsrückstände häufen sich.

Ein Sozialhilfebezug als letzte existentielle Absicherung ist für die Fachkräfte in unseren Mitgliedsorganisationen oftmals eine wesentliche Grundlage dafür, um an weiteren für eine Stabilisierung und Re-Integration in den Arbeitsmarkt notwendigen Themen mit den Klient:innen arbeiten zu können. Der Druck und die Anforderungen steigen auch für Sozialorganisationen: Sozialarbeiter:innen, -pädagog:innen und Berater:innen unserer Mitgliedsorganisationen berichten von steigenden Aufwänden in der **Administration des Sozialhilfebezugs** sowohl bei der Antragstellung (z.B. bei Folgeanträgen müssen immer wieder alle Dokumente abgegeben werden) aber auch beim Erfüllen aller Mitwirkungsaufträge (z.B. Bewerbungsaktivitäten, die oftmals nur unter Mitwirkung der Beschäftigten von Sozialeinrichtungen umgesetzt werden können, um Sanktionen abzuwenden). Dies bindet Ressourcen von Fachkräften sozialer Arbeit, SEITE 3 VON 6

die oftmals an anderer Stelle effektiver zur nachhaltigeren Bearbeitung von Problemlagen genutzt werden könnten.

Wir vermissen eine grundsätzliche sozialpolitische Diskussion, wie das unterste soziale Netz auch jene **in Betreuung befindlichen Personen** absichern kann, die **z.B. aufgrund ihres psychischen Gesundheitszustands dzt. in unserer Gesellschaft einfach „nicht funktionieren“ können**. Diese Personengruppe wird den Anforderungen der Sozialhilfe – selbst mit Begleitung durch Sozialorganisationen – nur ungenügend oder teilweise gar nicht gerecht. Mit den in der Novelle enthaltenen verschärften Sanktionierungen steht zu befürchten, dass das subsidiäre System der Sozialhilfe für diese Menschen entweder in reduziertem Ausmaß zur Verfügung steht - oder im schlimmsten Fall temporär gar nicht mehr genutzt werden kann. Diese Personen werden im Extremfall zum sichtbaren Zeichen von Armuts- und Ausgrenzungsbetroffenheit in unseren Straßen.

Expert:innen zum Thema Armutsbekämpfung beobachten diese Novellierung des Oö. SOHAG, die sich in eine Ausdifferenzierung der armtsverstärkenden Wirkungen der Ausführungsgesetze in den Bundesländern einreihen, mit Sorge:

- „*Die Folgekosten einer schlechten Sozialhilfe, die bei Delogierungsprävention, Obdachloseneinrichtungen, Schuldenberatungen, im Gesundheitssystem oder der Kinder- und Jugendhilfe aufschlagen, werden unterschätzt. Es macht uns alle stark, wenn wir anderen aufhelfen und niemandem ein Bein stellen. Nur das schafft Sicherheit. Wie ein Kletterseil zu nichts taugt, wenn es beim Sturz reißt.*“ (**Martin Schenk**, Stv. Direktor der Diakonie Österreich und Mitbegründer der österreichischen Armutskonferenz)
- „*Bei der Gesetzesänderung geht es nicht um Hilfen in sozialer Notlage durch das letzte soziale Netz Sozialhilfe. Im Vordergrund der Novelle stehen vielmehr Verschärfungen beim Anspruch und die Ausweitung von Sanktionen. Nicht Armutslinderung ist hier das Ziel, sondern Abschreckung und Ausgrenzung. Die Novelle wird daher zur Verschärfung von Armutslagen und Prekarität beitragen.*“ (**Christine Stelzer-Orthofer**, langjährige Mitarbeiterin am Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik und hier u.a. Projektleiterin der Armutserichte Oberösterreich, derzeit Lektorin am Institut für Politikwissenschaft und Sozialpolitik an der JKU)

Auch oberösterreichische Sozialorganisationen sehen durch die Novelle des Oö. SOHAG ein erhöhtes Risiko durch ausgeweitete Sanktionsmöglichkeiten in der sozialen Spirale weiter an Boden verlieren zu können.

- „*Das letzte Auffangnetz Sozialhilfe muss ein faires Angebot für Menschen bleiben, deren ökonomische Bedingungen nicht ausreichend sind. Aber auch für die Menschen, die mit Defiziten im Alltag zu kämpfen haben und auf Unterstützung von einschlägigen Einrichtungen angewiesen sind.*“ (**Christian Gaiseder**, Geschäftsführer Sozialverein B37 für die Oö. Wohnungslosenhilfe)

Die durch die Novelle etablierten Hürden zum vollen Leistungsbezug und vor allem die tiefergehenden Sanktionsmechanismen werden über die individuelle Verschlechterung der Lebenssituation von Armutsbetroffenen hinaus Wirkung in der OÖ. Soziallandschaft zeigen. Deshalb regen wir eine **Evaluierung der Folgewirkungen und -kosten** der mit der Novelle umgesetzten Änderungen an, um **Nachfrage- und Kostensteigerungen bei anderen öffentlich finanzierten Leistungen** (z.B. Delogierungsprävention, Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen u.a. Schuldenberatungen) beleuchten zu können. Die Sozialplattform OÖ steht für einen Austausch hierzu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Diensthüber

Vorsitzende Sozialplattform OÖ



Stefan Thurner

Geschäftsführer Sozialplattform OÖ

**Zahlen zum Sozialhilfe-Bezug 2024 (Quelle: Statistik Austria,
<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialeleistungen/mindestsicherung-und-sozialhilfe>)**

- Anzahl Bezieher:innen: 5.722 im Jahresdurchschnitt (Jahressumme: 8.777 Personen), davon minderjährige Kinder: 34,2% im Jahresdurchschnitt
- Etwa ein Drittel Drittstaatsangehörige, etwa zwei Drittel Österreicher:innen/EU-/EWR-Bürger:innen oder Schweizer:innen
- 3.425 Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt (Jahressumme: 5.381 Bedarfsgemeinschaften)
 - Paare mit minderjährigen Kindern: 177 Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt
 - Alleinerzieher:innen (AEZ) mit minderjährigen Kindern: 710 Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt
 - In 26% der Bedarfsgemeinschaften leben minderjährige Kinder.
- Anzahl Bedarfsgemeinschaften im Teilbezug: 2.701 im Jahresdurchschnitt
 - Fast 79% der Bedarfsgemeinschaften erhalten z.B. Arbeitslosengeld oder Pension und bekommen eine „Aufstockung“ durch Sozialhilfe; etwa 21% erhalten einen Vollbezug, d.h. keine Person in der Bedarfsgemeinschaft hat eine angerechnete Einkunftsart
 - Durchschnittliche monatliche Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft: € 749,00
- Arbeitsmarktintegration der im Jahresdurchschnitt 5.722 Beziehenden:
 - 1.972 Personen (34,4%) stehen dem Arbeitsmarkt (potentiell) zur Verfügung
 - Erwerbstätig (inkl. Lehrlinge): 339 Personen
 - Arbeitssuchend: 1.633 Personen
 - 3.750 und 65,6 % der Beziehenden stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung:

■ Nicht arbeitsfähig:	863 (15,1% der Gesamtbeziehenden)
■ Kinder unter 15 Jahren:	1.656 (28,9% der Gesamtbeziehenden)
■ Schüler:innen (ab 15):	192
■ Kinderbetreuungspflichten:	293
■ Angehörigenbetreuung:	30
■ Regelpensionsalter:	679 (11,9% der Gesamtbeziehenden)
■ Sonstige:	37